

KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
SkF Freiburg e.V.
Kartäuserstraße 51
79102 Freiburg

Dezernat 4
Jugend -
Landesjugendamt

Rückfragen bitte an:
Michael Riehle
Tel. 0711 6375-489
Michael.Riehle@kvjs.de

Aktenzeichen:
462 Freiburg 96 - 43
6. November 2023

Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für die Wohngruppe in der Stammeinrichtung – Gruppe Camelot, Kartäuserstraße 51 (2.OG), 79102 Freiburg der Einrichtung Kinder- und Familienzentrum St. Augustinus, Kartäuserstraße 51, 79102 Freiburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 26.09.2023 und auf Grundlage der Konzeption mit Stand 12.10.2023 erteilen wir Ihnen für die Wohngruppe in der Stammeinrichtung – Gruppe Camelot, Kartäuserstraße 51 (2.OG), 79102 Freiburg die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Die Betriebserlaubnis gilt für die Betreuung von bis zu sieben Kindern und Jugendlichen von im Alter ab fünf Jahren im Rahmen von § 34,35a SGB VIII.

Innerhalb des betriebserlaubten Rahmens kann auch ein Kind bzw. Jugendlicher kurzfristig, z. B. im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, auf einem freien Platz aufgenommen werden.

Die Betriebserlaubnis vom 10.05.2011 ist hiermit unwirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart, erhoben werden.

Bitte beachten Sie auch die beiliegenden Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Riehle

Anlagen

Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Nachrichtlich

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Europaplatz 1

79098 Freiburg

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.

Alois-Eckert-Straße 6

79111 Freiburg

Referat 23 im Hause

Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Stand: August 2021

1. Meldepflichten

Im Rahmen der Meldepflichten sind dem Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII unverzüglich anzuzeigen:

- die Betriebsaufnahme unter Angabe von
 - Name und Anschrift des Trägers
 - Art und Standort der Einrichtung
 - Zahl der verfügbaren Plätze
 - Namen und berufliche Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte
- die bevorstehende Schließung der Einrichtung

Während des laufenden Heimbetriebs sind unverzüglich zu melden:

- Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen
- Änderungen der oben aufgeführten Angaben
- Änderungen des Personals
- Änderungen der Konzeption

2. Personal

Der Träger hat nachzuweisen, dass er aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise der Fachkräfte geprüft hat. Bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren hat sich der Träger Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Gemäß § 72a SGB VIII ist sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind.

3. Schutz von Kindern und Jugendlichen

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Schutz vor Gefährdungen seines leiblichen, geistigen und seelischen Wohls. Die Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII ist Bestandteil der Hilfeleistung der Einrichtung. Kinderrechte und Elternrechte, die sich insbesondere aus dem SGB VIII, dem BGB, dem GG und der UN-Kinderrechtskonvention ergeben, sind zu beachten.

4. Medikamentengabe

Es gibt in Baden-Württemberg - neben der im Gültigkeitsbereich geltenden Landespersonalverordnung vom 07.12.2015 - keine landesrechtlichen Bestimmungen zur Abgabe von Medikamenten.

In einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII dürfen ohne eine vertragliche Regelung zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten einem Kind oder Jugendlichen keine Medikamente verabreicht werden. Ist im Betreuungsvertrag hierzu keine Regelung enthalten, so muss eine zusätzliche Vereinbarung getroffen werden. Die Verabreichung der Medikamente geschieht somit im Auftrag bzw. in Vertretung der Personensorgeberechtigten.



KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
SkF Freiburg e.V.
Kartäuserstraße 51
79102 Freiburg

Dezernat 4
Jugend -
Landesjugendamt

Rückfragen bitte an:
Michael Riehle
Tel. 0711 6375-489
Michael.Riehle@kvjs.de

Aktenzeichen:
462 Freiburg 95 - 43
6. November 2023

**Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für die Wohngruppe in der
Stammeinrichtung – Gruppe Elbenreich, Kartäuserstraße 51 (1.OG),
79102 Freiburg der Einrichtung Kinder- und Familienzentrum
St. Augustinus, Kartäuserstraße 51, 79102 Freiburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 26.09.2023 und auf Grundlage der Konzeption mit Stand 12.10.2023 erteilen wir Ihnen für die Wohngruppe in der Stammeinrichtung – Gruppe Elbenreich, Kartäuserstraße 51 (1.OG), 79102 Freiburg die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Die Betriebserlaubnis gilt für die Betreuung von bis zu sieben Kindern und Jugendlichen von im Alter ab fünf Jahren im Rahmen von § 34,35a SGB VIII.

Innerhalb des betriebserlaubten Rahmens kann auch ein Kind bzw. Jugendlicher kurzfristig, z. B. im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, auf einem freien Platz aufgenommen werden.

Die Betriebserlaubnis vom 10.05.2011 ist hiermit unwirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart, erhoben werden.

Bitte beachten Sie auch die beiliegenden Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Riehle

Anlagen

Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Nachrichtlich

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Europaplatz 1

79098 Freiburg

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.

Alois-Eckert-Straße 6

79111 Freiburg

Referat 23 im Hause

Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Stand: August 2021

1. Meldepflichten

Im Rahmen der Meldepflichten sind dem Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII unverzüglich anzuzeigen:

- die Betriebsaufnahme unter Angabe von
 - Name und Anschrift des Trägers
 - Art und Standort der Einrichtung
 - Zahl der verfügbaren Plätze
 - Namen und berufliche Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte
- die bevorstehende Schließung der Einrichtung

Während des laufenden Heimbetriebs sind unverzüglich zu melden:

- Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen
- Änderungen der oben aufgeführten Angaben
- Änderungen des Personals
- Änderungen der Konzeption

2. Personal

Der Träger hat nachzuweisen, dass er aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise der Fachkräfte geprüft hat. Bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren hat sich der Träger Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Gemäß § 72a SGB VIII ist sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind.

3. Schutz von Kindern und Jugendlichen

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Schutz vor Gefährdungen seines leiblichen, geistigen und seelischen Wohls. Die Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII ist Bestandteil der Hilfeleistung der Einrichtung. Kinderrechte und Elternrechte, die sich insbesondere aus dem SGB VIII, dem BGB, dem GG und der UN-Kinderrechtskonvention ergeben, sind zu beachten.

4. Medikamentengabe

Es gibt in Baden-Württemberg - neben der im Gültigkeitsbereich geltenden Landespersonalverordnung vom 07.12.2015 - keine landesrechtlichen Bestimmungen zur Abgabe von Medikamenten.

In einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII dürfen ohne eine vertragliche Regelung zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten einem Kind oder Jugendlichen keine Medikamente verabreicht werden. Ist im Betreuungsvertrag hierzu keine Regelung enthalten, so muss eine zusätzliche Vereinbarung getroffen werden. Die Verabreichung der Medikamente geschieht somit im Auftrag bzw. in Vertretung der Personensorgeberechtigten.

11.11.2023

09. Nov. 2023

GP 01 11.11.2023 11.11.2023 11.11.2023



KVJS
Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
SkF Freiburg e.V.
Kartäuserstraße 51
79102 Freiburg

Dezernat 4
Jugend -
Landesjugendamt

Rückfragen bitte an:
Michael Riehle
Tel. 0711 6375-489
Michael.Riehle@kvjs.de

Aktenzeichen:
462 Freiburg 97 - 43
6. November 2023

Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für die Wohngruppe in der Stammeinrichtung – Gruppe Lorien Kartäuserstraße 51 (2.OG), 79102 Freiburg der Einrichtung Kinder- und Familienzentrums St. Augustinus, Kartäuserstraße 51, 79102 Freiburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 26.09.2023 und auf Grundlage der Konzeption mit Stand 12.10.2023 erteilen wir Ihnen für die Wohngruppe in der Stammeinrichtung – Gruppe Lorien, Kartäuserstraße 51 (2.OG), 79102 Freiburg die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Die Betriebserlaubnis gilt für die Betreuung von bis zu sieben Kindern und Jugendlichen von im Alter ab fünf Jahren im Rahmen von § 34,35a SGB VIII.

Innerhalb des betriebserlaubten Rahmens kann auch ein Kind bzw. Jugendlicher kurzfristig, z. B. im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, auf einem freien Platz aufgenommen werden.

Die Betriebserlaubnis vom 10.05.2011 ist hiermit unwirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart, erhoben werden.

Bitte beachten Sie auch die beiliegenden Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Landesbank Baden-Württemberg
IBAN DE14 6005 0101 0002 2282 82
BIC SOLADEST600

KVJS
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Telefon: 0711 6375-0
Telefax: 0711 6375-449
www.kvjs.de



Mit freundlichen Grüßen



Michael Riehle

Anlagen

Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Nachrichtlich

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Europaplatz 1

79098 Freiburg

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.

Alois-Eckert-Straße 6

79111 Freiburg

Referat 23 im Hause

Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Stand: August 2021

1. Meldepflichten

Im Rahmen der Meldepflichten sind dem Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII unverzüglich anzuzeigen:

- die Betriebsaufnahme unter Angabe von
 - Name und Anschrift des Trägers
 - Art und Standort der Einrichtung
 - Zahl der verfügbaren Plätze
 - Namen und berufliche Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte
- die bevorstehende Schließung der Einrichtung

Während des laufenden Heimbetriebs sind unverzüglich zu melden:

- Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen
- Änderungen der oben aufgeführten Angaben
- Änderungen des Personals
- Änderungen der Konzeption

2. Personal

Der Träger hat nachzuweisen, dass er aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise der Fachkräfte geprüft hat. Bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren hat sich der Träger Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Gemäß § 72a SGB VIII ist sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind.

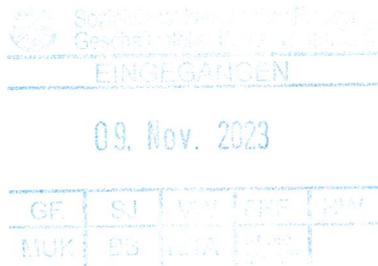
3. Schutz von Kindern und Jugendlichen

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Schutz vor Gefährdungen seines leiblichen, geistigen und seelischen Wohls. Die Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII ist Bestandteil der Hilfeleistung der Einrichtung. Kinderrechte und Elternrechte, die sich insbesondere aus dem SGB VIII, dem BGB, dem GG und der UN-Kinderrechtskonvention ergeben, sind zu beachten.

4. Medikamentengabe

Es gibt in Baden-Württemberg - neben der im Gültigkeitsbereich geltenden Landespersonalverordnung vom 07.12.2015 - keine landesrechtlichen Bestimmungen zur Abgabe von Medikamenten.

In einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII dürfen ohne eine vertragliche Regelung zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten einem Kind oder Jugendlichen keine Medikamente verabreicht werden. Ist im Betreuungsvertrag hierzu keine Regelung enthalten, so muss eine zusätzliche Vereinbarung getroffen werden. Die Verabreichung der Medikamente geschieht somit im Auftrag bzw. in Vertretung der Personensorgeberechtigten.



KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
SkF Freiburg e.V.
Kartäuserstraße 51
79102 Freiburg

Dezernat 4
Jugend -
Landesjugendamt

Rückfragen bitte an:
Michael Riehle
Tel. 0711 6375-489
Michael.Riehle@kvjs.de

Aktenzeichen:
462 Freiburg 94 - 43
6. November 2023

Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für die Wohngruppe in der Stammeinrichtung – Gruppe Moria, Kartäuserstraße 51 (1.OG), 79102 Freiburg der Einrichtung Kinder- und Familienzentrum St. Augustinus, Kartäuserstraße 51, 79102 Freiburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 26.09.2023 und auf Grundlage der Konzeption mit Stand 12.10.2023 erteilen wir Ihnen für die Wohngruppe in der Stammeinrichtung – Gruppe Moria, Kartäuserstraße 51 (1.OG), 79102 Freiburg die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Die Betriebserlaubnis gilt für die Betreuung von bis zu sieben Kindern und Jugendlichen von im Alter ab fünf Jahren im Rahmen von § 34,35a SGB VIII.

Innerhalb des betriebserlaubten Rahmens kann auch ein Kind bzw. Jugendlicher kurzfristig, z. B. im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, auf einem freien Platz aufgenommen werden.

Die Betriebserlaubnis vom 10.05.2011 ist hiermit unwirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart, erhoben werden.

Bitte beachten Sie auch die beiliegenden Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Riehle

Anlagen

Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Nachrichtlich

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Europaplatz 1

79098 Freiburg

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.

Alois-Eckert-Straße 6

79111 Freiburg

Referat 23 im Hause

Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Stand: August 2021

1. Meldepflichten

Im Rahmen der Meldepflichten sind dem Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII unverzüglich anzuzeigen:

- die Betriebsaufnahme unter Angabe von
 - Name und Anschrift des Trägers
 - Art und Standort der Einrichtung
 - Zahl der verfügbaren Plätze
 - Namen und berufliche Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte
- die bevorstehende Schließung der Einrichtung

Während des laufenden Heimbetriebs sind unverzüglich zu melden:

- Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen
- Änderungen der oben aufgeführten Angaben
- Änderungen des Personals
- Änderungen der Konzeption

2. Personal

Der Träger hat nachzuweisen, dass er aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise der Fachkräfte geprüft hat. Bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren hat sich der Träger Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Gemäß § 72a SGB VIII ist sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind.

3. Schutz von Kindern und Jugendlichen

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Schutz vor Gefährdungen seines leiblichen, geistigen und seelischen Wohls. Die Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII ist Bestandteil der Hilfeleistung der Einrichtung. Kinderrechte und Elternrechte, die sich insbesondere aus dem SGB VIII, dem BGB, dem GG und der UN-Kinderrechtskonvention ergeben, sind zu beachten.

4. Medikamentengabe

Es gibt in Baden-Württemberg - neben der im Gültigkeitsbereich geltenden Landespersonalverordnung vom 07.12.2015 - keine landesrechtlichen Bestimmungen zur Abgabe von Medikamenten.

In einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII dürfen ohne eine vertragliche Regelung zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten einem Kind oder Jugendlichen keine Medikamente verabreicht werden. Ist im Betreuungsvertrag hierzu keine Regelung enthalten, so muss eine zusätzliche Vereinbarung getroffen werden. Die Verabreichung der Medikamente geschieht somit im Auftrag bzw. in Vertretung der Personensorgeberechtigten.